

RS Vwgh 1995/6/14 95/12/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1995

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §15 Abs2;

GehG 1956 §16;

Rechtssatz

Es muß dem Beamten auch dann, wenn er im Bezug einer pauschalieren Überstundenvergütung steht, unbenommen bleiben, im Falle der Anordnung der Leistung zusätzlicher, bei dieser Pauschalierung noch nicht berücksichtigter Überstunden einen Antrag auf Überstundenvergütung zu stellen. Die Entscheidung darüber, in welcher Form die Abgeltung dieser Überstunden zu erfolgen hat, ist aber der Dienstbehörde vorbehalten (Hinweis E 30.6.1977, 289/77).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120115.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at